

Drucksache Nr.: 100/2026

Dezernat IV
Federführend: Bauordnung
Anlagen:
Az.: 230 hu

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.05.2026	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	21.05.2026	Ö	zur Beschlussfassung

**Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN Spec 91434 Kategorie 2a, ausgeführt als
fundamentfreie, vertikale Zaunanlage zwischen Rebzeilen, Flurstück 11964/1, Außenbereich
Mußbach**

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bei vorliegendem Antrag handelt es sich um die Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN Spec 91434 Kategorie 2a auf dem Flurstück 11964/1 in Mußbach. Die Anlage soll als fundamentfreie, vertikale Zaunanlage zwischen den Rebzeilen ausgeführt werden und vorübergehend – auf 10 Jahre befristet – zu Forschungszwecken genutzt werden.

Geplant sind zwei Agri-PV-Varianten, in Nord-Süd-Ausrichtung sowie Ost-West-Ausrichtung:

- Variante PV-Max: Anlagenhöhe max. 3,30 m, Abstand zum Boden 1 m, wird auf ca. 279 laufenden Metern errichtet
- Variante PV-harmonisch: Anlagenhöhe max. 2,15 m, Abstand zum Boden 1 m, wird auf ca. 316 laufenden Metern errichtet

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Vorhaben privilegiert, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen der nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden müssen. „§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB stellt einen Auffangtatbestand für solche Vorhaben dar, die von den übrigen Nummern des § 35 Abs. 1 BauGB nicht erfasst werden und nach den Grundsätzen städtebaulicher Ordnung, wenn überhaupt nur im Außenbereich ausgeführt werden können, weil sie zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks

auf einen Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Standort angewiesen sind“ (Stüer/Stüer, Bauen im Außenbereich, 2017, RN 82).

Die Agri-PV-Anlage wird von dem direkt angrenzenden Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum betrieben und erforscht. Weiterhin ist eine Agri-PV-Anlage auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen angewiesen, welche in der erforderlichen Größe nur im planerischen Außenbereich zu finden sind.

Auszug aus der Stellungnahme der Umwelta Abteilung:

Die Umwelta Abteilung begrüßt das Vorhaben, da es sich hier um einen Baustein im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien handelt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Vorlage eines umfassenden Fachbeitrages Naturschutz/Artenschutz nicht erforderlich; dafür ist umso wichtiger, dass das Pilotprojekt mit einem Monitoring der bekannten Vogel-Brutplätze (Wiedehopf, Heidelerche, evtl. Rebhuhn, etc.) in der Umgebung begleitet wird. Ziel ist es, festzustellen, welche Vogelarten das Gebiet weiterhin als Nahrungsgebiet bzw. Brutplatz nutzen oder ob das Gebiet durch die Errichtung gemieden wird. Damit kann das Pilotprojekt wertvolle Aussagen für mögliche Auswirkungen auf die Avifauna liefern und somit zukünftig möglicherweise als Datengrundlage für weitere Agri-PV-Anlagen herangezogen werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird das Vorhaben von der Bauordnung befürwortet. Vorbehaltlich einer Zustimmung des Ortsbeirats Mußbach bitten wir um Zustimmung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr.

Neustadt an der Weinstraße, 27.04.2026

Bernhard Adams
Beigeordneter